

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1225

## **Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung von ärztlichen Leistungen nach TARMED für die ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1.1.2017**

---

### **1. Ausgangslage**

Am 8. Juni 2018 ersuchten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die CSS Kranken-Versicherung AG (CSS) um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) betreffend Vergütung von ärztlichen Leistungen nach TARMED für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einem Taxtpunkt看 (TPW) von 89 Rappen, unbefristet gültig ab 1. Januar 2017.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

#### **2.2 Anhörung der Beteiligten**

Der vereinbarte Vertrag wurde der PUE am 15. Juni 2018 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 2. Juli 2018 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

#### **2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG**

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Der TWP der Spitäler im Kanton Solothurn beträgt seit 2011 89 Rappen. Er bewegt sich damit in ähnlicher Höhe wie in vergleichbaren Spitälern der Nordwestschweiz.

### 2.3.1 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat die Tarifstruktur fest.

Die Tarifstruktur TARMED wurde vom Bundesrat am 30. September 2002 genehmigt und mittels Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (SR 832.102.5) vom 20. Juni 2014 angepasst.

### 2.3.2 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 2. Juli 2018 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

### 2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der soH und der CSS ergibt folgendes Fazit:

- Der von der soH und der CSS beantragte TPW beträgt seit 2011 89 Rappen.
- Mit Schreiben vom 2. Juli 2018 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.
- Die soH und die CSS haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG).

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag mit einem vereinbarten TPW von 89 Rappen ab 1. Januar 2017 erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

### 2.5 Provisorischer Tarif

Der TARMED TPW der soH wurde ab 1. Januar 2018 bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife provisorisch auf 89 Rappen festgesetzt (vgl. RRB Nr. 2017/2163 vom 19. Dezember 2017). Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit demselben Tarif ab 1. Januar 2017 erübrigt sich die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen provisorischem und definitivem Tarif.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung von ärztlichen Leistungen nach TARMED für die ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten gemäss KVG mit einem Taxpunktwert von 89 Rappen, unbefristet gültig ab 1. Januar 2017, wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB  
Solothurner Spitäler AG, Schössliweg 2-6, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
CSS Krankenversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern; Versand durch Gesundheitsamt  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern